

Abschrift.

Christmarkt=Ordnung.

Der Stadtmagistrat Neumarkt i. O. erläßt hiemit auf Grund der Artikel 1 und 3 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 zu Artikel 146 Absatz I a.a.O. ferner zu §§: 69 und 70 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich folgende ortspolizeiliche Vorschrift:

§: 1.

Der Christmarkt wird jedes Jahr auf dem Platze vor dem Rathhause abgehalten, beginnt am 8. Dezember und endet mit Jahresschluß.

Die Buden dürfen am 1. Weihnachtsfeiertag keinesfalls und an anderen Sonn- und Feiertagen erst nach Schluß des vormittägigen Gottesdienstes geöffnet werden.

§: 2.

Der Christmarkt darf nur von hiesigen Handel und Gewerbetreibenden bezogen werden.

§: 3.

Die nach §: 2 zum Bezuge des Marktes berechtigten Personen haben ihre Absicht des Feilhaltens dem Magistrate längstens am 1. Dezember eines jeden Jahres anzuzeigen und erhalten eine Marktbude gegen Lösung der Marktkarte und Bezahlung der Gebühren nach Maßgabe der für Jahrmärkte geltenden Bestimmungen.

Privatbuden und Stände können nur mit magistratischer Genehmigung gegen Bezahlung einer vom Magistrate festzusetzenden Platzgebühr aufgestellt werden.

§: 4.

Der Platz um die Buden und Stände darf durch keinerlei Gegenstände beengt oder verstellt werden.

Verkaufsgegenstände dürfen nicht so ausgehängt oder aufgestellt werden, daß hiedurch andere Buden und Stände verdeckt sind.

§: 5.

Jede Verunreinigung des Christmarktes ist verboten. Privatbuden und Stände müssen längstens an dem auf den nach Schluß des Marktes folgenden Werktagen entfernt werden.

§: 6.

Den Anordnungen des Magistrates und des magistratischen Vollzugspersonals über den Platz der Buden und Stände, oder soweit sie sonstwie durch den Marktverkehr geboten sind, ist sofort Folge zu leisten.

Neumarkt am 27. November 1890.

Stadtmagistrat Weißenfeld.

Der Gleichlaut vorliegender Abschrift mit der Urschrift wird hiemit bestätigt.

Neumarkt am 2. Dezember 1890.

Stadtmagistrat. Weißenfeld.